



**Vorlagenummer:** 1118/2024  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. Februar 2000, in der Fassung des III. Nachtrags vom 02. Februar 2022

**Datum:** 28.10.2024  
**Freigabe durch:** Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)  
**Federführung:** FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
**Beteiligt:** FB30 - Rechtsamt

### Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	07.11.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2024 in der Form, wie er als Anlage Gegenstand dieser Vorlage mit der Drucksachennummer 1118/2024 ist.

### Sachverhalt

#### Kurzfassung:

Beim vorigen Bürgerbegehren bzw. beim Bürgerentscheid in Sachen „Lennebad“ zeigte sich, dass eine komplette Überarbeitung der bisherigen Satzung notwendig ist. Dabei sind auch Überlegungen zur Vereinfachung der Wahlorganisation mit eingeflossen. Diese Neufassung wird im Anhang 1 als Beschlussvorlage vorgestellt.

#### Begründung:

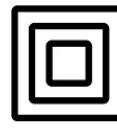
Gem. § 1 S. 1 Bürgerentscheid DVO hat die Gemeinde die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch Satzung zu regeln. Soweit es der Gemeinde dabei an verbindlichen Regelungen fehlt, liegt die verfahrensmäßige Ausgestaltung weitgehend in ihrem Ermessen.

Die Grenze ihrer Gestaltungsfreiheit ist jedoch dort erreicht, wo eine Verletzung der für jede Wahl oder Abstimmung geltenden elementaren demokratischen Grundsätze droht (vgl. Art. 38 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 GG und OVG NRW, Beschl. v. 07.10.2015 – 15 B 948/16).

**Die wichtigsten Änderungen der neuen Satzung** betreffen den Abstimmungsprozess und die Anwendung von Regelungen aus dem aktuellen Kommunalwahlgesetz bzw. der Kommunalwahlordnung. Die Vorgaben des neuen § 26a GO NRW „Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“, eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV NRW, S. 412) wurden entsprechend berücksichtigt.

Die neue Satzung orientiert sich im Wesentlichen an der Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden des Städte- und Gemeindebunds NRW (Stand: Januar 2019).

Die Abstimmung erfolgt als reine Abstimmung per Brief, wobei diese nach der Beantragung eines Stimmscheins (Wahlschein) durch die Abstimmberechtigten (Wahlberechtigten) erfolgt.



Die weiteren wesentlichen Änderungen in Kürze:

- a) Der Oberbürgermeister kann die Stimmbezirke nach Bedarf einteilen.
- b) Der letzte Abstimmntag muss kein Sonntag sein.

Die Auszählung kann nachgelagert an einem Werktag erfolgen, so wäre z. B. ein Mittwochnachmittag zur Auszählung möglich.

Die Satzung bestimmt den auf einen Sonntag oder sonstigen Wochentag folgenden Werktag als Tag der Auszählung. Dies ist rechtlich möglich, weil der Abstimmungstag nicht zwingend ein Sonntag sein muss.

Maßgeblich ist, ob auch bei einem anderen Tag elementare Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden. Dies ist der Fall, da ausschließlich die Briefabstimmung angeboten wird und es auf eine Arbeitsbefreiung für einen größeren Teil der Abstimmungsberechtigten, um Abstimmlokale (Wahllokale) aufzusuchen, nicht ankommt.

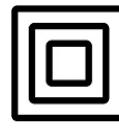
Auch wenn der Tag des Bürgerentscheids zukünftig auf einen Werktag gelegt würde, welcher für den Großteil der Bevölkerung nicht arbeitsfrei ist, besteht für jeden Abstimmungsberechtigten damit gänzlich unabhängig davon, ob der Tag des Bürgerentscheids ein Sonntag oder ein Werktag ist, gleichermaßen die Möglichkeit, an der Abstimmung teilzunehmen.

Entsprechendes gilt ebenfalls für die Auszählung am Folgetag. Auch dies ist möglich, wenn insbesondere der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt ist und der Zeitpunkt der Auszählung vorab öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Entscheidung über die Festlegung des Abstimmungstages wird durch den Rat gefällt. Der Rat kann die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister übertragen.

- c) Das Informationsheft für die Abstimmungsberechtigten unterliegt klareren Regeln und zeitlichen Abläufen (siehe hier insbesondere § 8 des Satzungsentwurfs) im Sinne eines transparenten Verfahrens und Gleichbehandlung, als in der bisherigen Satzung.

Weitere Einzelheiten sind der Anlage 1 Satzung vom 07.11.2024 zu entnehmen sowie den Anlagen 2 und 3 (Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden II. Nachtrag auf dem Stand von Mai 2005 und der III. Nachtrag der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 03. Februar 2022)



## Auswirkungen

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

### 1. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

## Anlage/n

1 - 20241107 Satzung zu beschließen - Anlage 1 (öffentlich)

2 - 20241107 Satzung alt - Anlage 2 (öffentlich)

3 - 20241107 Satzung Anlage alt - Anlage 3 (öffentlich)

## **SATZUNG der Stadt Hagen zur Durchführung von Bürgerentscheiden**

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW, S. 245) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2020 (GV.NRW, S. 702) -jeweils in der aktuellen Fassung- hat der Rat der Stadt Hagen am 07.11.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden einschl. Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hagen (Abstimmungsgebiet).
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt. Der Abstimmungszeitraum dauert vom 21. Tag vor dem letzten Abstimmungstag bis zum letzten Abstimmungstag. Als letzter Abstimmungstag soll der Sonntag vor Ablauf der 3-Monats-Frist nach § 26 (6) Gemeindeordnung NRW festgelegt werden.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat überträgt die Entscheidung über den letzten Tag des Abstimmungszeitraums des Bürgerentscheids auf den/die Oberbürgermeister\*in.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister\*in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung, die Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Hagen. Der/Die Oberbürgermeister\*in teilt den Stimmbezirk bei Bedarf in mehrere Briefabstimmbezirke ein.

### **§ 4 Abstimmungsvorstand**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister\*in bildet für jeden Briefabstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/r Vorsteher\*in, dem/der stellvertretenden Vorsteher\*in und drei bis sechs Beisitzer\*innen. Der/Die Oberbürgermeister\*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer\*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des/der Oberbürgermeisters\*in auch von dem/der Vorsteher\*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher\*in den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 5 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihr Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 6 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält den Stimmschein nur auf Antrag. Der Antrag kann schriftlich, per Post, Telefax oder E-Mail gestellt werden, nicht jedoch telefonisch.

### **§ 7 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen:

tragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberichtigen.

- (2) Jede/r Abstimmberichtige hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Hagen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## § 8

### **Benachrichtigung der Abstimmberichtigen/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Oberbürgermeister\*in jede/n Abstimmberichtige/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung des/der Abstimmberichtigen,
  2. ein Abstimmungsheft gem. § 9 dieser Satzung
  3. die Nummer, unter der der/die Abstimmberichtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  4. die Belehrung über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Oberbürgermeister\*in öffentlich bekannt:
1. den Zeitraum der Briefabstimmung des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem/der Oberbürgermeister\*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann
  4. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung der abgegebenen Stimmen
  5. dass a) die Auszählung öffentlich ist,
    - b) der Abstimmungsvorstand im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken kann und
    - c) diesen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt ist.

## § 9

### **Abstimmungsheft**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Hagen zum Bürgerentscheid incl. des Titels des Bürgerentscheids“ und den Text der zu entscheidenden Frage, sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei dem/der Oberbürgermeister\*in spätestens eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen, sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
1. die Unterrichtung durch den/die Oberbürgermeister\*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
  2. die Kostenschätzung der Verwaltung

3. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Die Begründung darf eine Din A-4-Seite nicht überschreiten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben. Die Begründung darf eine Din A 4-Seite nicht überschreiten.
  5. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben. Die Begründung darf eine Din A 4-Seite nicht überschreiten.
  6. eine tabellarische Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
- (3) Die grafische Gestaltung (Schriftart und Schriftgrösse) wird durch das Gestaltungshandbuch der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt und ist daher auch für die Begründungen und die tabellarische Übersicht verbindlich.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister\*in kann für die im Abstimmungsheft darzustellenden Begründungen des Bürgerentscheids ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.
- (5) Dem/Der Oberbürgermeister\*in sind spätestens bis zum 42. Tag vor dem Bürgerentscheid die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie die Begründungen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen schriftlich zu übersenden. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form (E-Mail) als gewahrt. Nicht fristgerecht eingereichte Begründungen oder Stimmempfehlungen finden keine Berücksichtigung.
- (6) Fraktionsübergreifende Begründungen sind möglich. Die oben genannten Formenformen bleiben hiervon unberührt. Eine fraktionsübergreifende Begründung von mindestens zwei Fraktionen gilt als eine Begründung. Einzelratsmitglieder können sich gemeinsamen Begründungen von Fraktionen anschließen.
- (7) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Stadt Hagen veröffentlicht.
- (8) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen, für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen, Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze, insbesondere über die grafische Gestaltung und den Umfang, sinngemäß für die Stellungnahmen von Fraktionen.

## **§ 10** **Stimmscheine**

- (1) Die Stimmscheine werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmscheine die gleichzeitig zur Abstimmung gestellte Frage, sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall,

dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.<sup>1</sup>

### **§ 11 Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.
- (2) Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (3) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem/der Oberbürgermeister\*in in dem verschlossenen Stimmbrief
  - a) seinen Stimmschein, und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums für den Bürgerentscheid bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden oder in die in den Bezirksverwaltungen und am Rathaus vorhandenen städtischen Briefkästen eingeworfen werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Oberbürgermeister\*in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 13 Vorbereitung der Stimmenzählung**

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des jeweiligen Briefstimmbezirks.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

---

<sup>1</sup> Vgl. § 26 Abs. 7 Satz 4 GO.

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält
6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungs-Geheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberchtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 14 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt, wenn der letzte Abstimmungstag ein Sonntag ist, am auf den letzten Abstimmstag folgenden Montag, sonst soll diese am folgenden Werktag erfolgen durch den Abstimmungsvorstand/die Abstimmungsvorstände.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet/entscheiden der Abstimmungsvorstand/die Abstimmungsvorstände.

## **§ 15 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmschein

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmschein enthält.

## **§ 16 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Das erforderliche Quorum richtet sich gem. § 26 (7) S. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach der Einwohnerstärke. Es ist bei Veränderung der Einwohnerstärke anzupassen.

- (3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit zurzeit mindestens 10 von Hundert der Bürger\*innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (4) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister\*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2020 (GV.NRW. S. 222) – in der aktuellen Fassung- finden entsprechende Anwendung:

- |              |   |
|--------------|---|
| §§ 11 – 23   | (Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz und Erteilung von Wahlscheinen), |
| §§ 56 – 60   | (Briefwahl)   |
| §§ 61 und 63 | (Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses)                         |
| §§ 81 – 83   | (Sicherung der Wahlunterlagen, Bekanntmachung)                                  |

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

# Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000, in der Fassung  
des II. Nachtrages vom 11. Mai 2005

---

Aufgrund von § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Hagen am 31. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hagen (Abstimmungsgebiet).

## § 2 - Zuständigkeiten

- (1) Der **Oberbürgermeister** leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen **Abstimmungsvorstand**. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## § 3 - Stimmbezirke

Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in allgemeine Stimmbezirke und Briefstimmbezirke ein.

## § 4 - Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die **Staatsangehörigkeit** eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der **Abstimmungsberechtigung** ausgeschlossen ist:
  1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der

#### **10.30.01 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000**

Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5 - Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn
  1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
  2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

#### **§ 6 - Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

#### **§ 7 - Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten <sup>1)</sup>**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der **Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** jeden Abstimmungsberechtigten/jede Abstimmungsberechtigte, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der **Abstimmungsberechtigten**,
  - b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  - c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  - d) den Text der zu entscheidenden Frage,
  - e) die Nummer, unter welcher der/die Abstimmungsberechtigte in das **Abstimmungsverzeichnis** eingetragen ist,

<sup>1)</sup> § 7 Abs. 1 geändert durch den II. Nachtrag vom 11. Mai 2005

## **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000 10.30.01**

- f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
- g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmzettel nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
- h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmzettels und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
- i) einen Antrag auf Erteilung eines Stimmzettels.

### **§ 7 a - Information der Stimmberechtigten <sup>2)</sup>**

- (1) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 7 informiert der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin die Stimmberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§§ 36, 40 GO NRW) vertretenen Auffassungen.
- (2) Die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und die der Gemeindeorgane sind jeweils auf einer beidseitig bedruckten DIN A 4-Seite darzustellen sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Hagen zu veröffentlichen.

### **§ 8 - Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung <sup>3)</sup>**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  1. den Tag und die Uhrzeit des Bürgerentscheids,
  2. den Text der zu entscheidenden Frage,
  3. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereithalten werden,
  4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmzettel und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
  6. den Hinweis, dass nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Oberbürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 3 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

<sup>2)</sup> § 7 a eingefügt durch den II. Nachtrag vom 11. Mai 2005

<sup>3)</sup> § 8 Abs. 3 ursprüngliche Nrn. 3 + 5 aufgehoben durch den I. Nachtrag vom 12. Februar 2004

## **10.30.01 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000**

### **§ 9 - Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

### **§ 10 - Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 11 - Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

### **§ 12 - Stimmabgabe per Brief**

- (1) Wer am Abstimmungstag das für ihn zuständige Abstimmungslokal nicht aufsuchen kann, erhält auf schriftlichen Antrag die Unterlagen für die Stimmabgabe per Brief. Briefstimmlokale werden nicht eingerichtet.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

## **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000 10.30.01**

- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 13 - Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt den Abstimmungsvorständen vom Oberbürgermeister bestimmter Stimmbezirke.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

### **§ 14 - Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimm-scheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und die auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **10.30.01 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000**

### **§ 15 - Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 16 - Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 17 - Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

### **§ 18 - Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967 / SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 15-19, 20 mit Ausnahme des Abs. 6, 22, 34-44, 49-55, 81-83.

### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 26. September 2000, in Kraft getreten am 27. September 2000  
I. Nachtrag vom 12. Februar 2004, öffentlich bekannt gemacht am 21. Februar 2004, in Kraft getreten am 22. Februar 2004  
II. Nachtrag vom 11. Mai 2005, öffentlich bekannt gemacht am 25. Mai 2005, in Kraft getreten am 26. Mai 2005

## **Anlage**

### **III. Nachtrag zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.09.2000**

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden – BürgerentscheidDVO – vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen am 03.02.2022 folgenden III. Nachtrag zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.09.2000 in der Fassung des II. Nachtrages vom 11. Mai 2005 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die Aufzählung (2.) vor § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. § 4 Abs. 2 der Satzung erhält danach folgende Fassung:

##### *§ 4 Abstimmberechtigung*

*(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.*

#### **Artikel II**

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

##### *§ 11 Stimmabgabe*

*(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Abstimmende können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.*

#### **Artikel III**

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.